

1. Allgemeine Fragen

Sind außeruniversitäre Forschungsinstitute (Rechtsform gGmbH) antragsberechtigt?

Nur von Bund und Land grundfinanzierte Forschungseinrichtungen sind in VIP+ förderfähig.

Kann sich ein Start-up um die Förderung bewerben?

Nein, Wirtschaftsunternehmen sind nicht antragsberechtigt.

Ist der Zeitraum von 3 Jahren fix oder könnte auch mit der gleichen Summe ein Zeitraum von 5 Jahren realisiert werden?

Die maximale Laufzeit liegt bei 3 Jahren, kürzere Laufzeiten sind möglich, längere nicht.

Gibt es einen Beantragungstichtag?

Nein, Stichtage und Fristen gibt es nicht. Anträge können fortlaufend eingereicht werden und werden auch fortlaufend bearbeitet.

Kann eine Beratung auch zu einem ausgearbeiteten Antrag vor Einreichung erfolgen? Oder gilt das nur für das Konzeptpapier?

Wir bieten eine formale Beratung auf Grundlage eines Konzeptpapiers an (Zweiseiter um die Passfähigkeit zu beurteilen an vip@vdivde-it.de senden). Einzelne Fragen können gerne auch noch im Nachgang geklärt werden. Eine Beratung zum Gesamtantrag kann nicht erfolgen.

Was sollte der Zweiseiter (Ideenkonzept/Skizze) enthalten?

Wir senden Ihnen gerne eine Vorlage mit Fragen (entsprechen den Bewertungskriterien) zu. Diese bekommen Sie von uns unter vip@vdivde-it.de.

Gibt es Einreichungstermine?

Stichtage und Fristen gibt es nicht. Anträge können fortlaufend eingereicht werden und werden auch fortlaufend bearbeitet.

Wie lange dauert es von der Einreichungstermin bis zum Projektstart?

Nach Vorliegen aller erforderlichen Antragsunterlagen erfolgt eine Rückmeldung zur Förderentscheidung in der Regel innerhalb von vier-sechs Monaten.

Wie lange dauert die Bewilligung?

Bei einer positiven Förderentscheidung schließt sich die Phase der Bewilligung an, die je nach Vorhaben variiert, jedoch in der Regel mindestens vier Monate in Anspruch nimmt.

Reicht es aus, den Antrag bei EasyOnline einzureichen?

Bitte beachten Sie, dass aktuell neben dem digitalen Antrag mit allen Unterlagen auch eine postalische Übersendung notwendig ist (außer Ihre Einrichtung verwendet eine verifizierte digitale Signatur oder das TAN-Verfahren). Erst wenn beide Versionen (digital und postalisch) des ganzen Konsortiums vorliegen, nehmen wir einen Vorcheck vor und fordern ggf. nach. Erst danach kann der Antrag in die Begutachtung. Der Zeitraum bis zur Förderentscheidung hängt also auch wesentlich vom vollständigen Vorliegen der Unterlagen aller Partner ab.

Wie lange dauert die Begutachtung?

Die Begutachtung dauert max. 4 Monate, je nach Datum der Einreichung und dem Abstand zur Gutachtersitzung.

Bekommt man Gutachter-Feedback zum Antrag und kann abgelehnte Anträge ggf. überarbeitet erneut einreichen?

Jedes Vorhaben das abgelehnt kann ein Gespräch in Anspruch nehmen in dem die Gründe der Ablehnung erläutert werden. Abgelehnte Anträge können überarbeitet neu eingereicht werden.

Wie viele Gutachtersitzungen finden pro Jahr statt?

Im Durchschnitt finden 3 Sitzungen pro Jahr statt. Die genauen Termine werden nicht öffentlich bekannt gegeben.

Wie hoch ist die Erfolgsquote erfahrungsgemäß?

Die Erfolgsquote bezogen auf alle eingereichten Anträge liegt aktuell bei etwa 20 %.

Wie hoch ist die Förderquote?

Im Falle einer Förderung erfolgt eine Zuwendung oder Zuweisung in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten/Ausgaben zzgl. 20% Projektpauschale.

Können Anträge im Falle der Ablehnung überarbeitet neu eingereicht werden?

Diese Möglichkeit ist grundsätzlich gegeben, sofern eine Rücknahmeempfehlung des Antrags erfolgt ist. Die Rücknahme des Antrags vereinfacht die Prüfung einer überarbeiteten Fassung. Bitte nutzen Sie in diesem Fall unser Gesprächsangebot. Wird ein Ablehnungsbescheid zum Antrag verschickt, ist diese Möglichkeit deutlich erschwert, da der Antrag bereits rechtsgültig abgelehnt wurde.

Können Universitäten und außeruniversitäre Einrichtungen gemeinsamen einen Antrag stellen?

Ja, es können Anträge für Verbundprojekte gestellt werden. Alle Einrichtungen müssen aber antragsberechtigt sein. Informationen zu den antragsberechtigten Einrichtungen finden Sie u. a. auf Seite 30 des Leitfadens zur Antragstellung (<https://www.validierungsfoerderung.de/dateien/foerderinitiative/leitfaden-zur-antragstellung.pdf>). Pro Einrichtung ist jeweils das entsprechende Antragsformular sowie eine gemeinsame Verbundvorhabenbeschreibung einzureichen.

Wie umfangreich muss das Arbeitsprogramm im Vergleich zu den anderen Kapiteln in der Vorhabenbeschreibung dargestellt sein?

Alle Kapitel unterliegen der Bewertung durch den Gutachterkreis. Die vorgegebene Gesamtseitenzahl von 25 muss eingehalten werden. Es gibt keine Vorgabe zum Anteil des Arbeitsprogramms an der Gesamtseitenzahl.

VIP+ unterstützt Verwertung von abgeschlossenen Ergebnissen der Grundlagenforschung. Wie wird Grundlagenforschung definiert?

Es geht um den Abschluss der Findungsphase. Es darf keine grundlegenden offenen Fragen der Machbarkeit mehr geben.

Wie grenzen sich Validierungsziele von Meilensteinen ab?

Die Validierungsziele stellen in einer möglichst konkreten und quantitativen Weise die Gesamtziele des Validierungsvorhabens dar. Validierungsziele sind die Ziele, die erreicht werden müssen, um im Anschluss an das Vorhaben eine gesellschaftliche und/oder wirtschaftliche Verwertung zu ermöglichen. Die Meilensteine sind über den Projektverlauf verteilt und definieren wichtige Zwischenziele auf dem Weg zu den Validierungszielen. Die quantitativen Merkmale der Meilensteine müssen sich an den Validierungszielen ausrichten. Der Abschlussmeilenstein kann dann beispielsweise der Erfüllung der Validierungsziele entsprechen.

Was genau ist der Unterschied zu internationalem Stand der Forschung und internationalem Stand der Technik?

Internationaler Stand der Wissenschaft = Alleinstellung des Forschungsansatzes /
Internationaler Stand der Technik = Alleinstellung der geplanten Innovation.
Technik ist schon auf dem Markt, Forschung noch in der Entwicklung.

Was fällt unter Proof of Concept?

Die Machbarkeit sollte belegt sein. Beispielsweise im Labormaßstab, nun soll ein Demonstrator auf

dem Stand der Technik gebaut werden.

Was sind die typischen Mankos von eingereichten Anträgen?

Bei VIP+ handelt es sich um eine themenoffene Maßnahme. Kritikpunkte in den Anträgen sind daher vielfältig und häufig auf den Einzelfall bezogen. Relativ häufig ist die Findungsphase nicht abgeschlossen oder werden Schwächen in der Konzeption der Verwertungsphase diskutiert.

Sind bei gemeinsamen Patentanmeldungen, z. B. zwischen Uni und Fraunhofer, Verbundprojekte möglich bzw. wäre eine alleinige Antragstellung der Uni oder FhG in dieser Konstellation überhaupt sinnvoll?

Verbundprojekte zwischen Hochschule(n) und Fraunhofer-Einrichtung(en) sind möglich und werden auch praktisch durchgeführt. Die Rechte müssen vollständig beim Konsortium liegen.

Müssen bei einem Verbundvorhaben alle Partner einen separaten Antrag einreichen? Wie müssen sich ggf. die Teilvorhaben darstellen?

Ja, alle Partner müssen über EasyOnline den jeweiligen Antrag einreichen (AZAP, AZK, AZV, etc.). Lediglich der Konsortialführer reicht die Vorhabenbeschreibung ein. Aus der gemeinsamen Vorhabenbeschreibung (vor allem dem Arbeitsplan) müssen die jeweiligen Anteile der Teilvorhaben hervorgehen.

Soll sich die Validierung lieber auf einem Sektor konzentrieren, z. B. den medizinischen Bereich, oder können prinzipiell mehrere Sektoren angestrebt werden? Wie ließe sich sowas das dann gut begründen?

Im Antrag müssen Sie Schlüsselanwendungen benennen, auf die die Validierung ausgerichtet sein sollte. Diese können prinzipiell aus mehreren Anwendungsfeldern stammen, es ist jedoch ratsam, die Schlüsselanwendungen genau zu definieren. Weiterhin sollte die Auswahl der Schlüsselanwendung begründet sein und nicht zu unfokussiert wirken.

Dürfen nur Professoren an den Hochschulen Anträge stellen, oder dürfen auch Post-Docs mit den Hochschulen Validierungsprojekte durchführen?

Antragsteller ist die Institution, keine Person. Das Personal muss in Bezug auf die Qualifikation entsprechend im Antrag beschrieben werden.

Welche Mitglieder außer den Vorsitzenden gibt es im VIP+ Gutachterkreis? Sind bei der Antragsbewertung zu irgendeinem Zeitpunkt aktive Industrieexperten involviert? Wie werden sie zur Geheimhaltung verpflichtet?

Der Gutachterkreis ist nicht öffentlich und besteht aus Expert:innen aller Fachrichtungen und Personen aus Wissenschaft und Wirtschaft. Alle Gutachter:innen sind entweder als deutsche Beamte zur Geheimhaltung verpflichtet oder sind nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 547) zur Verschwiegenheit wie deutsche Beamte verpflichtet.

Wie werden die Gutachter ausgewählt, was befähigt die Gutachter?

Einschlägige Expertise aus Wissenschaft und Wirtschaft. Es werden Personen ausgewählt, die die entsprechende Expertise zur Begutachtung des Vorhabens haben.

2. Verwertungskonzept und Verwertungsoffenheit

Warum muss im Antrag die Marktzugangsstrategie schon so detailliert beschrieben werden wenn die Anwendungswege noch offen sind?

Aus dem Antrag soll hervorgehen, dass Antragsteller sich mit diesem Thema im Vorfeld auseinandergesetzt haben, und die Verwertungschancen einschätzen können.

Widersprechen sich ein konkretes Verwertungskonzept und Verwertungsoffenheit nicht?

Es gibt keinen Widerspruch, da Sie in der Antragstellung verschiedene Verwertungswege erörtern müssen. Sie wissen zu Beginn der Validierung noch nicht genau, welcher Verwertungsweg der Richtige sein könnte. Allerdings sollten Sie sich schon konkrete Gedanken zu jedem Verwertungsweg machen und diese in der Vorhabenbeschreibung gegeneinander abwägen. Festlegungen dürfen jedoch noch nicht erfolgen.

Heißt "verwertungsoffen", dass das Vorhaben nicht Teil eines Uni-Projektes sein darf?

Grundsätzlich darf keine Doppelförderung erfolgen. Wenn das Uniprojekt also bereits anderweitig gefördert wird, darf keine VIP+ Förderung für bereits geförderte Arbeiten in Anspruch genommen werden. Verwertungsoffen bedeutet, dass Sie mehrere Verwertungswege in Betracht ziehen sollten. Auch dürfen keinerlei Verwertungsabsprachen oder -vereinbarungen während der Laufzeit eines VIP+-Vorhabens getroffen werden. Eine endgültige Festlegung auf einen bestimmten Verwertungsweg darf erst nach Ende eines VIP+-Vorhabens erfolgen.

Wie ist eine genau skizzierte Verwertungsphase (z. B. durch ein anvisiertes ZIM Vorhaben mit einem Kooperationspartner, der bereit ist, die Verwertung zu übernehmen) mit der Anforderung „verwertungsoffen“ vereinbar?

Für die Verwertungsphase sollten immer verschiedene mögliche Verwertungswege betrachtet werden. Ein ZIM-Projekt kann ein solcher Weg sein. Eine Festlegung auf einen konkreten Verwertungsweg darf zum Zeitpunkt der Antragstellung allerdings noch nicht erfolgt sein. Spätere Kooperationspartner und Verwertungswege dürfen sich erst zum Ende der Laufzeit hin für die Zeit nach dem Validierungsvorhaben konkretisieren und Vereinbarungen zu Kooperationen dürfen erst nach dem Laufzeitende des Vorhabens getroffen werden.

3. Unterstützungskonzept / Innovationsmentor: in

Muss es immer einen Innovationsmentor/eine Innovationsmentorin geben?

Ein Mentor/eine Mentorin ist Pflicht.

Was bedeutet bei Innovationsmentor: innen, dass sie nicht aus dem engen eigenen Umfeld kommen dürfen? Welche Motivation sollte ein Mentor oder eine Mentorin haben sich hier zu beteiligen, wenn er bzw. sie offensichtlich keinen direkten Nutzen davon hat?

Die Mentorinnen und/oder Mentoren sollen vor allem die Qualifikationen und Erfahrungen des Projektteams in Hinblick auf die Konzeption der späteren Verwertung/Anwendung ergänzen. Ein Experte oder eine Expertin aus dem eigenen oder einem anderen benachbarten Forschungsinstitut, die zusätzlich thematisch-fachliche Expertise einbringen könnten wäre daher aus Sicht von VIP+ vermutlich häufig nicht passend. Die Mentorinnen und/oder Mentoren können auch aus Unternehmen oder Verbänden stammen. Eine Person aus dem engen Umfeld wäre ggf. weniger geeignet, eine Außenperspektive zu bieten.

Muss es sich beim Innovationsmentoren um eine konkrete Person handeln?

Bei den Innovationsmentor:innen muss es sich um konkrete Personen handeln. Es können auch Personen benannt werden, die in der Vergangenheit in entsprechenden Unternehmen tätig waren, aber jetzt entweder in der Wissenschaft oder in Verbänden arbeiten oder im Ruhestand beratend tätig sind.

Können Mentorinnen und Mentoren auch aus dem universitären Bereich kommen?

Prinzipiell ja, aber sie sollten nicht aus dem engeren Forschungsumfeld des Projektteams kommen. Die Mentorinnen und Mentoren sollen Sie vor allem hinsichtlich einer späteren Verwertung beraten können.

Kann ein Mentor aus anderen Ländern kommen? (EU, Nicht-EU)

Ja, das ist prinzipiell möglich.

Dürfen es mehr als ein Innovationsmentor sein?

Es dürfen auch mehrere sein.

Werden Aufwandsentschädigungen für Mentorinnen bzw. Mentoren gefördert?

Die Tätigkeit der Mentorinnen und Mentoren soll ehrenamtlich erfolgen. Aufwandsentschädigungen (z. B. für die Teilnahme an Projekttreffen) können gefördert werden.

Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung für Innovationsmentoren?

Reisekosten und ein kleines Tagegeld. Keine Stundensätze.

Wird zwischen aktiven Akteuren (Dritten) im Projekt und möglichen Teilnehmern in Validierungskreisen unterschieden?

Die geförderten Projektteilnehmer gehören nicht zu den im Unterstützungskonzept genannten Akteuren. Als feste Unterstützungsperson muss mindestens eine Innovations-Mentorin bzw. ein Mentor festgelegt werden. Zusätzlich kann ein beratender Beirat zur Unterstützung zusammengestellt werden.

Sind für Innovationsmentoren und den Unterstützerkreis/Beirat Empfehlungsschreiben (Letters of Intent) sinnvoll?

Für den Mentor bzw. die Mentorin benötigen wir zwingend ein Unterstützungsschreiben (LoI=Letter of Intent). Bzgl. der weiteren Unterstützer ist ein LoI hilfreich, aber nicht zwingend notwendig.

Dürfen Firmen aus dem Ausland Teil des Unterstützungskonzepts sein?

Dies ist grundsätzlich möglich. Der Regelfall ist jedoch die Einbeziehung von inländischen Unternehmen.

Sind LOIs von Unternehmen für die Antragstellung hilfreich?

LOIs von interessierten Unternehmen sind möglich und mitunter hilfreich. Im Sinne der Verwertungsoffenheit ist es empfehlenswert mehrere LOIs beizulegen und in der Vorhabenbeschreibung zu begründen warum noch keine Investitionsbereitschaft besteht. Im Rahmen der Begutachtung muss dann geklärt werden, ob VIP+ im vorliegenden Fall das richtige Instrument wäre oder ob eine Förderung mit Eigenbeteiligung von Industriepartnern wie z. B. in KMU-innovativ oder ZIM angebracht wäre.

4. Ergebnis (-verwertung), Patent- und Schutzrechtsfragen

Darf bei der Validierung ein Prototyp entstehen (für die Durchführung von Tests z. B.) oder ist es dann gar keine Validierung mehr?

Grundsätzlich ist die Entwicklung eines Demonstrators möglich. Prototypen wären aus Sicht des Gemeinschaftsrahmens der EU bereits direkt vor dem Eintritt in den Markt angesiedelt und daher deutlich nach einer Validierung zu sehen.

Dürfen schon eigene Schutzrechte vorliegen?

Ja, Schutzrechte dürfen vorliegen. Sind ggf. sogar von Vorteil, um die FTO-Situation (Freedom to Operate) zu belegen. Wichtig ist, dass die Schutzrechte einzig bei den Antragsstellern liegen und nicht mit Nicht-Antragsstellern geteilt werden.

Wie erfolgt die Unterstützung bei Erfindungsmeldungen? Erfolgt diese über das Antragsformular?

Mittel für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten können im Rahmen der Antragstellung über das jeweilige Antragsformular beantragt werden. Hinweise zum Ausfüllen der jeweiligen Anträge (AZAP, AZK, etc.) finden Sie im Formularschrank des BMBF.

Einen Link zu den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis finden Sie hier:
<https://vdivde-it.de/de/foerderprojekte-des-bmbf-zuwendung-auf-ausgabenbasis-azaazap>

Patentausgaben zu vorhabenrelevanten Schutzrechten in Ländern der EU können in der Position 0841 beantragt werden. Analog finden Sie die Richtlinien für die Antragstellung auf Kostenbasis hier:
<https://vdivde-it.de/de/foerderprojekte-des-bmbf-zuwendung-auf-kostenbasis-azk>

Sichern von Schutzrechten - schließt das auch die Finanzierung von Schutzrechtsbestrebungen ein?

Ja. Sowohl die Anmeldung als auch die Aufrechterhaltung von vorhabenrelevanten Schutzrechten in Ländern der EU können über VIP+ gefördert werden.

Werden Kosten für eine Patentrecherche zur Bestimmung des Stands der Technik (SdT) gefördert?

Der SdT ist bereits als Teil der Vorhabenbeschreibung darzulegen. Recherchen während der Vorhabenlaufzeit sind aber in begrenztem Umfang förderfähig.

Gibt es mit VIP+ vereinbare Möglichkeiten, Schutzrechte während VIP+ auch außerhalb von Europa (z. B. USA) zu sichern?

Während eines VIP+ Vorhabens können auch Schutzrechte außerhalb der EU angemeldet werden. Die zugehörigen Ausgaben/Kosten sind über VIP+ lediglich nicht förderfähig.

Welche Kosten für Schutzrechtsanmeldungen werden gefördert/übernommen?

Es können grundsätzlich alle Ausgaben/Kosten für vorhabenrelevante Schutzrechte, die im Rahmen von Anmeldung und Aufrechterhaltung anfallen, gefördert werden. Die konkrete Höhe der förderfähigen Ausgaben/Kosten wird im Rahmen der Bewilligung geprüft.

Was ist der Unterschied zwischen VIP+ und WIPANO?

WIPANO unterstützt durch die effiziente Sicherung und Nutzung von geistigem Eigentum die wirtschaftliche Verwertung von innovativen Ideen und Erfindungen aus öffentlicher Forschung. Für konkretere Angaben zu den Unterschieden der Fördermaßnahmen wenden Sie sich bitte an die Förderberatung des Bundes (<https://www.foerderinfo.bund.de/>) und/oder die Ansprechpersonen von VIP+ und WIPANO. Die Förderung von Patentkosten in WIPANO – oder früher SIGNO – schließt eine Förderung über VIP+ aber nicht grundsätzlich aus. Es können dann jedoch keine Kosten für Schutzrechte in VIP+ beantragt werden, die bereits in WIPANO gefördert wurden. Auch eine Doppelförderung von Inhalten bzw. Arbeiten ist nicht möglich. In VIP+ sind außerdem nur Patentkosten in Ländern der EU förderfähig.

Muss dem Antrag eine Erklärung der Technologietransferabteilung der Einrichtung beigelegt werden, dass vorhandene IP exklusiv für das Projekt reserviert ist?

Die zentrale IP zum Vorhaben muss zu 100 % in der Hand der antragstellenden Einrichtung liegen. Der Nachweis darüber obliegt Ihnen. Häufig wird, wenn vorhanden, die für die Verwertung zentrale Patentanmeldung oder Patentschrift vorgelegt. Es ist in jedem Fall sinnvoll, diese Voraussetzungen mit der Transferstelle der Einrichtung zu besprechen.

Kann man mit den Verwertungsaktivitäten schon in der Projektphase auf eigene Kosten beginnen?

Nein. Alle Verwertungsaktivitäten sind erst nach dem Abschluss des Projekts vorgesehen. Sollten sie schneller fertig werden und in die Verwertungsphase eintreten wollen kann das Projekt abgebrochen werden. Dies ist nicht negativ. Gelder die verwendet wurden, werden nicht zurückgefordert. Nur alle ausstehenden Mittel würden natürlich nicht mehr ausgezahlt werden.

5. Anschluss an weitere Förderprogramme

Ist im Anschluss an VIP+ eine weitere (öffentliche) Förderung noch möglich (EXIST, ZIM etc.)?

Eine Anschlussförderung nach VIP+ ist grundsätzlich in allen passfähigen Programmen möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Doppelförderung nicht erfolgen darf. Auch dürfen während der Laufzeit des VIP+ Vorhabens keine Vereinbarungen mit späteren Verwertern oder Kooperationspartnern getroffen werden, da dies i.d.R. die Verwertungsoffenheit beendet.

Wann läge eine verbotene Doppelförderung bei einer Anschlussförderung von z. B. EXIST oder ZIM vor?

EXIST oder ZIM Projekte zum gleichen thematischen Gegenstand können nicht während der Laufzeit des VIP+ Vorhabens durchgeführt werden, da dies in der Regel eine Doppelförderung darstellen würde. Vor einer Antragstellung während der Laufzeit des Vorhabens ist dringend die Rücksprache mit dem Projektträger empfohlen.

6. Weitere Fragen

Kann es sich bei der Innovation auch um eine soziale Innovation handeln, oder wird eine technologische Komponente vorausgesetzt?

Die Fördermaßnahme VIP+ ist themenoffen. Auch Validierungsvorhaben mit dem Ziel sozialer bzw. gesellschaftlicher Innovationen können gefördert werden. Bitte beachten sie hierzu die Handreichung für Antragstellungen im Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften auf der Webseite der Validierungsförderung (<https://www.validierungsfoerderung.de/dateien/foerderinitiative/20160825-handreichung-vip-gsk.pdf>)

Ist bei sozialen Innovationen eine Markteinführung auch außerhalb des wirtschaftlichen Rückflusses möglich?

Auch eine gesellschaftliche Verwertung jenseits der wirtschaftlichen ist möglich.

Wie ist der Begriff "Innovation" im Sinne von VIP+ definiert. Speziell: auf welcher "gesellschaftlichen Ebene" muss diese spürbar werden und auch dargestellt werden?

Dies ist sehr vom Thema und von Ihrem konkreten Vorhaben abhängig. Grundsätzlich gibt es hierzu keine Vorgaben. Das Alleinstellungsmerkmal und die Innovationshöhe werden durch den Gutachterkreis auf Grundlage der Ausführungen in der Vorhabenbeschreibung bewertet. Das Alleinstellungsmerkmal soll dauerhaft tragfähig sein. Die Industrie sollte möglichst nicht einfach alles kopieren können. Es geht also um technologischen Vorsprung oder Patentierbarkeit.

Gibt es weniger Anträge aus den Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften oder werden die Anträge häufiger abgelehnt?

Die Förderquote der Vorhaben aus den Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften deckt sich mit der anderer Fachrichtungen. Es gehen jedoch bisher im Vergleich weniger Anträge aus diesem Themenfeld ein.

Dürfen im Rahmen von VIP+ zur Unterstützung einer technologischen Validierung auch klinische Prüfungen durchgeführt werden? Wie groß darf der Anteil der klinischen Prüfung an der gesamten Fördersumme sein?

Die Durchführung klinischer Prüfungen ist im Einzelfall möglich. Der Anteil an der gesamten Fördersumme ist jeweils von der Projektstruktur abhängig.

Eine klinische Prüfung soll Bestandteil des Projektes sein und an zwei Zentren durchgeführt werden. Müssen beide Zentren schon bei Antragseinreichung bekannt sein? Wäre es ausreichend das zweite Zentrum (z. B. eine Arztpraxis) zu Projektbeginn erst zu benennen?

Das hängt individuell von Ihrem Projekt ab. Eine Bewertung obliegt dem Gutachterkreis. Die klinische Prüfung muss von Aufwand, Konzeption und Inhalt her bewertbar sein.

Können Anträge aus der Biomedizin/ Medizin zur Validierung neuer Technologien/ Innovationen auch kleine Machbarkeitsstudien in gesunden Probanden und Patienten enthalten?

Dies ist im Einzelfall und immer in Abhängigkeit des individuellen Projekts zu prüfen. Grundsätzlich gibt es aber keinen Ausschluss dieser Möglichkeit.

Dürfen die Ergebnisse als Grundlage für VIP+ nur aus einer Studie sein, oder sind auch mehrere Studien als Grundlage möglich?

Die Quelle der Daten ist nicht wichtig, solange es Ihre Ergebnisse sind.

In welcher Form sollte der Machbarkeitsnachweis erbracht sein?

Eine Publikation oder Patent sind nicht vorab notwendig. Wenn die Situation entsprechend im Antrag dargestellt ist, ist dies ausreichend.

Stellt es ein Problem dar, wenn die Validierung auf der Basis von Open Source-Ergebnissen vorangetrieben wird?

Dies ist sehr themenabhängig und kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Der Umgang mit den Ergebnissen der Findungsphase und dem zugehörigen IP sowie die Art der Verwertung müssen vor allem zu Ihrem Vorhaben passen und möglichst zielführend sein. Bitte bedenken Sie, dass Sie in jedem Fall am Ende der Validierung etwas in der Hand haben müssen, auf dem Sie eine eigene Verwertung aufbauen können

Gilt die Förderung auch für internationale Kooperationen bzw. Transfer in internationale Kontexte / zu internationalen Zielgruppen?

Kooperationen mit internationalen Partnern sind grundsätzlich zulässig. Allerdings muss beachtet werden:

Für das Vorhaben relevante Patentrechte müssen eindeutig und ausschließlich bei dem Antragsteller liegen. Die Patente internationaler Kooperationspartner (Dritter) dürfen nicht durch eine Förderung im Wert gesteigert werden. Die vollständige wirtschaftliche Verwertungsfreiheit durch den Antragsteller muss sichergestellt sein. Nicht Antragsberechtigte, internationale Kooperationspartner (Dritte) dürfen durch die Förderung nicht querfinanziert werden.

Es kann Verbundpartner geben, die für die Validierung der Türöffner zu einer Zielgruppe sind, aber keine Rechte am Produkt haben. Ist eine Förderung dieser Partner möglich?

Förderung ist nur möglich, wenn sie antragsberechtigt sind.

Können auch zwei Hochschulen mit ihrer jeweiligen unabhängigen Expertise - ohne gemeinsame Vorarbeiten - an einer VIP+ Förderung ein gemeinsames Projekt beantragen?

Das ist möglich. Die Zusammenarbeit muss entsprechend geplant und dargestellt werden.

Welches Technology Readiness Level (TRL) ist für den Start gedacht? Welche TRL muss am Ende des Projektes mindestens vorliegen?

Dazu gibt es keine Vorgaben. Dies hängt sehr vom Thema ab. Einzelfälle müssten diskutiert werden.

Können Industriepartner in ein Verbundprojekt eingebunden werden? Falls ja, müssen diese eine Gegenfinanzierung leisten?

Industriepartner sind nicht förderfähig und dürfen in keiner Weise Teil des Projekts sein, außer in einem neutralen und verwertungsoffenen Beirat.

Kann für den Antrag ein gemeinsames Konsortium mit den Industriepartnern gegründet werden?

Nein. Industriepartner sind nicht im Konsortium erlaubt.

Kann das Team über Europa verstreut sein?

Antragsteller müssen alle aus DE sein. Antragsteller sind Institutionen und keine Personen. Der Wohnort der Mitarbeiter ist unerheblich. Arbeitsverträge wären dann aber wieder mit den Institutionen in DE.

Wie verhält sich die Förderung, falls Teammitglieder bereits einen Arbeitsvertrag haben?

Es dürfen natürlich schon bekannte Mitarbeiter auf das Projekt eingestellt werden, aber wie immer kann grundfinanziertes Personal nicht gefördert werden.

Können bereits festangestellte Mitarbeiter ein Teil des Teams werden, wenn diese festgestellten Mitarbeiter dann nicht von VIP+ gefördert werden?

Wer im Projekt helfen wird, ist nicht wichtig. Aber diese können nicht gefördert werden und sollten nicht im Arbeitsplan eingeplant werden, da dies nicht kontrolliert werden kann. Mitarbeiter darf aber jeder.

Können Praxispartner (z.B. für Datenbeschaffung) über Unteraufträge mit einbezogen werden?

Unteraufträge sind erlaubt. Diese dürfen aber keinen F+E Charakter haben. (Forschung und Entwicklung)